

Erläuterungen zur Anerkennung einer Fort- bzw. Weiterbildung

Stand:05/2024, Bearbeiter/in: Adenauer, Mikolaschek, Dr. Kerkhoff

Inhalt

- 1. Grundlagen**
- 2. Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung**
 - 2.1 Fortbildung für Mitglieder der AKNW**
 - 2.2 Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen**
 - 2.3 Auswirkungen der Unterscheidung auf die Anerkennung**
- 3. Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen**
 - 3.1 Anerkennungsfähigkeit**
 - 3.2 Verschiedene Durchführungsarten**
 - 3.3 Anerkennungsvoraussetzungen**
- 4. Anerkennungsfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen**
- 5. Antrags- und Anerkennungsverfahren für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen**
- 6. Verfahren nach Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung**
 - 6.1 Anerkennungsschreiben**
 - 6.2 Teilnahmebescheinigung**
 - 6.3 Bearbeitungsgebühr**
 - 6.4 Veröffentlichung**
- 7. Allgemeine Anerkennung**
- 8. Nachweis und Überprüfung**
 - 8.1 Fortbildung**
 - 8.2 Weiterbildung**
- 9. Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner/Adresse**

1. Grundlagen

Grundlage der Fortbildungspflicht für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) sowie der Weiterbildungspflicht für Absolventinnen und Absolventen sind das Baukammerngesetz (BauKaG) und die Durchführungsverordnung (im weiteren Verlauf des Textes DVO genannt) zum BauKaG.

In der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW werden die Vorgaben des BauKaG und der DVO konkretisiert.

Die Gesetzesvorlagen können auf der Internetseite der AKNW eingesehen werden:

<https://www.aknw.de/recht/baukammerngesetz>

<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/informationen-fuer-bildungstraeger>

2. Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung

Das BauKaG sowie die Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW unterscheiden zwischen der Fortbildung für Mitglieder der AKNW sowie der Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen, die eine Mitgliedschaft in der AKNW anstreben und ein Berufspraktikum absolvieren.

2.1 Fortbildung für Mitglieder der AKNW

Als Fortbildung wird die ständige Aktualisierung des berufsspezifischen Wissens der Mitglieder der AKNW verstanden. Die Fortbildungspflicht soll dem hohen Maß an Verantwortung für die Öffentlichkeit Rechnung tragen und insbesondere dem Verbraucherschutz dienen.

Der Umfang der Fortbildung für Mitglieder der AKNW richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Pro Kalenderjahr sind dabei mindestens 16 Fortbildungspunkte zu erbringen, wobei 1 Fortbildungspunkt einer Unterrichtsstunde von 45 Min. entspricht.

Wird die Fortbildungsleistung von einem Mitglied nicht oder nicht in vollem Umfang innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die AKNW dem Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.

Die Themen der nachzuweisenden Fortbildung ergeben sich aus einem Katalog der Anlage zur Fort- und Weiterbildungsordnung.

2.2 Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen

Personen, die mit abgeschlossenem Hochschulstudium in einer der Fachrichtungen nach einem vorgegebenen praktischen Tätigkeitszeitraum (Berufspraktikum) die Eintragung in der AKNW anstreben, müssen während dieser praktischen Tätigkeit Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 112 Unterrichtsstunden zu je 45 Min. wahrnehmen.

Das im Studium erworbene Wissen soll dabei insbesondere in Bezug auf die Berufsausübung innerhalb der originären Aufgaben der einzelnen Fachrichtungen praxisnah vertieft und erweitert werden.

Die Themen der nachzuweisenden Weiterbildung ergeben sich aus § 10 Abs. 2 und 3 DVO und dem Katalog der Anlage 3 zur DVO.

2.3 Auswirkung der Unterscheidung auf die Anerkennung

Die oben beschriebene Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung hat Auswirkungen auf die Anerkennung einer Veranstaltung: Eine Veranstaltung, die als Fortbildung für Mitglieder der AKNW konzipiert ist, die über ein höheres Maß an Berufserfahrung verfügen, kann sich grundsätzlich nicht auch als Weiterbildungsveranstaltung an Absolventinnen und Absolventen richten, die sich in der Regel noch am Anfang ihrer Berufsausübung befinden. In gleicher Weise kann es sich bei Weiterbildungsveranstaltungen als praxisnahe Grundlagenvermittlung für Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich nicht um Fortbildung für Mitglieder der AKNW handeln.

Ein Besuch von Weiterbildungsangeboten für Absolventinnen und Absolventen ist für interessierte Kammermitglieder möglich. Ebenso möglich ist (im Rahmen der Kapazitäten) der Besuch einer für Kammermitglieder anerkannten Fortbildungsveranstaltung durch Absolventinnen und Absolventen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Der Besuch einer als Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen anerkannten Veranstaltung durch ein Mitglied kann nicht als Fortbildungsnachweis angerechnet werden. Der Besuch von als Fortbildungen anerkannten Veranstaltungen gilt nicht als Nachweis der Weiterbildungspflicht von Absolventinnen und Absolventen.

3. Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der AKNW

3.1 Anerkennungsfähigkeit

Als Fortbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 FuWO, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW zuordnen lassen.

Es werden hierbei ausschließlich Veranstaltungen geprüft, nicht Veranstaltende. Geprüft und anerkannt werden nur Einzelveranstaltungen. Die Anerkennung muss grundsätzlich rechtzeitig vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Nachträgliche Anerkennungen sind nicht möglich.

Der jeweilige Anerkennungsumfang einer Veranstaltung (in Fortbildungspunkten) ergibt sich aus der Summe der fachlichen/fortbildungsrelevanten Anteile. Der Fortbildungsumfang der einzelnen Veranstaltung wird nach Prüfung des Antrags durch die Kammer festgelegt.

3.2 Verschiedene Durchführungsarten

Veranstaltungen können auf verschiedene Arten durchgeführt werden:

- Veranstaltungen können als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Präsenzveranstaltung bezeichnet hierbei eine Veranstaltung, bei welcher sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgehend am Veranstaltungsort aufhalten.
- Veranstaltungen können in Form des E-Learning (Online-Live-Seminare und/oder On-Demand-Seminare) durchgeführt werden. Online-Live-Seminar bezeichnet eine Veranstaltung, in welcher die Teilnehmer live (z.B. in Form eines Zoom-Meetings) an der Veranstaltung teilnehmen. On-Demand bezeichnet eine Veranstaltung mit vorproduzierten Angeboten, die zeitunabhängig besucht werden können.
- Veranstaltungen können in Form von Hybrid-Veranstaltungen durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die sowohl Präsenz- als auch E-Learning-Komponenten enthalten bzw. gleichzeitig in Präsenz und online stattfinden.

Sonderfall: Fachexkursion

- Fachexkursionen können grundsätzlich als Fortbildungsveranstaltungen mit bis zu 8 Fortbildungspunkten anerkannt werden.
- Die Anerkennung setzt voraus, dass es sich um ausgewiesene Fachexkursionen handelt. Fachexkursionen sind Exkursionen, deren Fachinhalte die berufsspezifischen Belange der Kammermitglieder berücksichtigen. Sie sollen von Fachreferentinnen und -referenten begleitet werden, die die Berufsbezeichnung (Architektin/Architekt, Innenarchitektin/Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt oder Stadtplanerin/Stadtplaner) tragen dürfen oder vergleichbare Qualifikationen bzw. besondere Fachkunde zum Exkursionsziel nachweisen können. Die Referentinnen und Referenten sollen ortskundig sein und von Dritten kommen (z. B. von „guiding architects“ oder vergleichbaren Anbietern).

3.3 Anerkennungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung von Veranstaltungen (unabhängig von ihrer Durchführungsart) gelten grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen:

- Produktneutralität: Bei Veranstaltungen, die nachweislich Werbeanteile beinhalten, werden nur die produktneutralen Anteile im Anerkennungsumfang berücksichtigt.
- Fortbildungsveranstaltungen müssen Interaktionsmöglichkeiten enthalten. Dies können beispielsweise Workshopelemente, Diskussionsrunden, moderierte Chats, Sprechstunden und Ab- und Umfragen sein.
- Die Kontrolle der durchgängigen Veranstaltungsteilnahme sowohl bei Präsenz- als auch E-Learning-Angeboten muss durch die Veranstaltenden sichergestellt sein. Die Art der Sicherstellung muss im Antrag auf Anerkennung beschrieben werden. Darüber hinaus müssen die Veranstaltenden zusichern, dass nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die gesamte Veranstaltung besucht haben, einen Nachweis erhalten. Den Nachweis stellen die Veranstaltenden unter Beachtung eines für die AKNW gültigen Musters mit Mindestinhalten aus.
- Referentinnen und Referenten müssen namentlich benannt sowie ihre Qualifikationen über Angabe der Berufsbezeichnung/Berufsausübung/Lebenslauf/Referenzen o.ä. plausibel dargestellt werden.
- Inhalte und Zeitablauf der Veranstaltung müssen durch die Bildungsträgerinnen und Bildungsträger im Antrag detailliert nachgewiesen werden.

Nicht als Fortbildung anererkennungsfähig sind Veranstaltungen,

- die nicht der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben,
- die nicht der Fortbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind,
- bei denen die Berufsgruppe der Architektinnen/Architekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner nicht im Vordergrund steht,
- die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen oder
- die sich grundsätzlich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden. Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen oder Online-Seminaren, die als Fortbildung anerkannt werden, behält sich die AKNW vor, für Zwecke der Qualitätssicherung eine externe Teilnehmerin/einen externen Teilnehmer zu entsenden.

4. Anerkennungsfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen für Absolventinnen und Absolventen

Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Maßgabe des BauKaG sowie der DVO im Rahmen ihrer berufspraktischen Tätigkeit weiterzubilden. Der Umfang der Weiterbildungspflicht wird durch das BauKaG NRW sowie die DVO konkretisiert.

Als Weiterbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen und praxisnahen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben der Anlage 3 DVO zuordnen lassen.

Für die Anerkennung von Veranstaltungen (unabhängig von ihrer Durchführungsart) gelten grundsätzlich die unter Ziffer 3 dieses Informationsschreibens für Fortbildungsveranstaltungen genannten Voraussetzungen. Dies gilt ausschließlich unter Berücksichtigung untenstehender Einschränkungen (wie z.B. Exkursionen).

Nicht als Weiterbildung anererkennungsfähig sind Veranstaltungen,

- die nicht der berufsspezifischen, praktischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben,
- die nicht auf das originäre Berufsbild vorbereiten. Nicht anererkennungsfähig sind demnach Aufbaustudiengänge, Sachverständigenausbildungen oder auf eine besondere Berufsspezialisierung zielende Lehrgänge,
- die nicht der Weiterbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind,

- bei denen die Zielgruppe der Absolventinnen und Absolventen, die eine Mitgliedschaft in der AKNW beabsichtigen, nicht im Vordergrund steht,
- die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen,
- die in Form von Werkvorträgen oder Exkursionen durchgeführt werden oder
- die sich grundsätzlich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden. Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen oder Online-Seminaren, die als Weiterbildung anerkannt werden, behält sich die AKNW vor, für Zwecke der Qualitätssicherung eine externe Teilnehmerin/einen externen Teilnehmer zu entsenden

5. Antrags- und Anerkennungsverfahren für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung ist durch die Bildungsträgerin/Veranstalterin oder den Bildungsträger/Veranstalter zu beantragen. Die individuelle Antragstellung durch Mitglieder, Absolventinnen oder Absolventen ist nicht möglich.

Der Antrag auf Anerkennung ist rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Die Beantragung muss online erfolgen:

<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/informationen-fuer-bildungstraeger>

Es wird gebeten, den Antrag ca. vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Diese Frist soll auch sicherstellen, dass die Bildungsträgerin/der Bildungsträger frühzeitig in Veröffentlichungen auf die Anerkennung hinweisen kann. Eine nachträgliche Anerkennung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Auf dem Antragsformular sind Angaben zum Umfang der Gesamtveranstaltung in Fortbildungspunkten (1 Fortbildungspunkt = 1 Unterrichtsstunde zu 45 Min.) vorzunehmen. Es werden nur volle Unterrichtsstunden berücksichtigt, angebrochene Stunden werden abgerundet. Pausen, Begrüßungen oder Inhalte, die nicht fortbildungsrelevant sind, bleiben außer Betracht. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist außerdem anzugeben, ob es sich an den Veranstaltungstagen um eine identische Teilnehmergruppe handelt oder ob eine Teilnahme an ausgewählten Tagen möglich ist. In diesem Fall werden die Tage als Einzelveranstaltungen betrachtet (s. auch Bearbeitungsgebühr). Es sind tageweise jeweils separate Anträge zu stellen.

Im Antrag ist unter „Art der Durchführung“ anzugeben, ob es sich um eine Präsenz-, E-Learning (Online-Live oder On-Demand oder ggf. Mischformen) oder um eine Hybridveranstaltung handelt.

Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen unter Ziffern 3 und 4 dieses Informationsschreibens verwiesen.

6. Verfahren nach Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung

6.1 Anerkennungsschreiben

Nach erfolgter Anerkennung einer Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung durch die AKNW erhält die Bildungsträgerin/der Bildungsträger eine E-Mail mit einem Anerkennungsschreiben, in dem die Kriterien der Anerkennung wiedergegeben werden (Anerkennung als Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung, Anerkennungsumfang, Registriernummer der AKNW). Auf die Anerkennung kann und soll bei der Bewerbung der Veranstaltung hingewiesen werden; eine Berechtigung zur Verwendung des Logos der AKNW, bei dem es sich um ein geschütztes Markenzeichen handelt, ist damit nicht verbunden.

6.2 Teilnahmebescheinigung

Die Veranstalterinnen und Veranstalter einer als Fort- bzw. Weiterbildung anerkannten Veranstaltung sind verpflichtet, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Nachweis über deren Teilnahme auszuhandigen, sofern es sich um Mitglieder der AKNW bzw. um Absolventinnen und Absolventen im Berufspraktikum handelt. Für die Richtigkeit der Angaben sind die Veranstalterinnen und Veranstalter verantwortlich, dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Anwesenheit.

Die Teilnahmebescheinigung muss der Musterteilnahmebescheinigung der AKNW entsprechen und Angaben zur Veranstalterin/zum Veranstalter, zu den Teilnehmenden, zur Art der Veranstaltung, zum Veranstaltungstitel, -datum und -ort sowie zum Anerkennungsumfang enthalten. Ferner ist anzugeben, ob es sich um eine Fort- oder Weiterbildung handelt. Die Angabe der zugehörigen Registrier-Nummer ist verpflichtend. Die erforderlichen Daten sind dem Anerkennungsschreiben zu entnehmen.

Das Muster einer Teilnahmebescheinigung kann auf der Internetseite der AKNW heruntergeladen werden:

<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/informationen-fuer-bildungstraeger>

6.3 Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung einer Anerkennung wird entsprechend Gebührenstelle 3a der Gebührenordnung der AKNW je Veranstaltung eine Gebühr von 75 EUR, bei vereinfachtem Anerkennungsverfahren von 45 bis 75 EUR, erhoben.

Soll eine bereits anerkannte Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt identisch (bzgl. Inhalt, Ablauf, Referentinnen und Referenten) wiederholt werden, muss eine neue Registriernummer beantragt werden. Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars beträgt 10 EUR.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten mit dem Anerkennungsschreiben einen entsprechenden Gebührenbescheid.

6.4 Veröffentlichung

Auf die Anerkennung sollte in den Publikationen der Veranstalterinnen und Veranstalter hingewiesen werden, z.B. in folgender Form:

Von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt als Fortbildung für Mitglieder der AKNW mit (x) Fortbildungspunkten.

Von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt als Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen im Berufspraktikum mit (x) Unterrichtsstunden.

Eine Veröffentlichung vor schriftlicher Erteilung der Anerkennung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung für ein anderes Veranstaltungsdatum bereits vorlag. Bei Wiederholung einer Veranstaltung ist ein erneuter Antrag auf Anerkennung zu stellen (s. auch Ziffer 6.3 Bearbeitungsgebühr).

Sofern die Bildungsträgerin oder der Bildungsträger im Antrag auf Anerkennung der Veröffentlichung ihrer/seiner Veranstaltung im Seminar kalender zugestimmt hat, wird diese nach erfolgter Anerkennung in der Seminarübersicht der AKNW automatisch freigeschaltet:

<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/seminaruebersicht>

7. Allgemeine Anerkennung

Die Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt. Eines Anerkennungsverfahrens im Sinne der Ziffer 5 dieses Informationsschreibens bedarf es nicht.

Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen den Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung Nordrhein-Westfalen oder einer vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen und aus diesem Grund bereits von einer anderen Länderkammer anerkannt sind. Eines Anerkennungsverfahrens im Sinne der Ziffer 5 dieses Informationsschreibens bedarf es in diesem Fall nicht. Eine automatische Anerkennung externer Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt nicht.

Die Fort- und Weiterbildungsordnung sowie dieses Informationsschreiben der AKNW basieren auf einer bundeseinheitlichen Muster-Fort- und Weiterbildungsordnung, die vom BAK-Vorstand im November 2022 verabschiedet wurde. Ziel dieser Musterordnung ist die bundeseinheitliche Sicherung des Qualitätsstandards von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Die Vereinheitlichung gewährleistet länderübergreifend vergleichbare Anforderungen hinsichtlich der Anerkennung und der Voraussetzungen für die Anerkennung von externen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Zum jetzigen Zeitpunkt (Mai 2024) wurde die Musterordnung noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt.

8. Nachweis und Überprüfung

8.1 Fortbildung

Die Mitglieder der AKNW müssen ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen jederzeit gegenüber der AKNW nachweisen können. Hinsichtlich des Mindestinhalts der Teilnahmebescheinigungen wird auf Ziffer 6.2 dieses Informationsschreibens sowie auf § 6 der Fort- und Weiterbildungsordnung NRW verwiesen.

Die AKNW prüft in jedem Kalenderjahr einmal die Erbringung der vorgeschriebenen Fortbildungsleistungen durch ihre Mitglieder. Die Prüfung erfolgt bei 10 % der Mitglieder. Die Auswahl der zu prüfenden Mitglieder erfolgt durch zufällige Stichproben sowie aus besonderem Anlass.

8.2 Weiterbildung

Die Absolventinnen und Absolventen weisen im Rahmen des Eintragungsverfahrens gemäß § 4 DVO nach Abschluss ihres Berufspraktikums die erbrachten Weiterbildungen gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nach. Der Mindestumfang der zu erbringenden Weiterbildungspflicht beträgt 112 Unterrichtsstunden, vgl. § 10 Absatz 1 DVO.

Der Nachweis wird durch Bescheinigungen der Weiterbildungsträgerinnen und Weiterbildungsträger gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bei Antrag auf Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung geführt. Dem Antrag auf Eintragung sind die Bescheinigungen als Kopie beizufügen, vgl. Ziffer 2.1 des Antrags auf Eintragung in die AKNW.

https://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Frageboegen_Formulare/Antrag_auf_Eintragung_2020.pdf

9. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner/Adresse

Für Rücksprachen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AKNW zur Verfügung:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

Fragen zum Anerkennungsverfahren/Bildungsträger:

Julia Mikolaschek, Abteilung Planen und Bauen 0211/49 67 – 18
fortbildung-erkennung@aknw.de

Michaela Zimmermann, Abteilung Planen und Bauen 0211/49 67 – 119
fortbildung-erkennung@aknw.de

Fragen zu Fortbildungsnachweisen/Mitglieder:

Melanie Schmitt, Verwaltungsabteilung 0211/49 67 – 83
schmitt@aknw.de

Fragen zu Weiterbildungsnachweisen/Absolventinnen und Absolventen:

Elisabeth Sehrbrock, Rechtsabteilung 0211/49 67 – 33
sehrbrock@aknw.de

Laura Kloetzke, Rechtsabteilung 0211/49 67 – 49
kloetzke@aknw.de